

• Nach der Strafprozeßordnung ist ein Gerichtsstand begründet, sowohl bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist (§ 7), als auch bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirk der Angeeschuldigte zur Zeit der Erhebung der öffentlichen Klage seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 8). Beide Gerichtsstände, der des Thatortes sowohl als der des Wohnortes, gelten auch für Preßdelikte.

• Der Gerichtsstand des Thatortes ist nach § 7 der R.-St.-P.-O. bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist. Da nun der Zeitpunkt der Begehung (Vollendung) des Preßdelikts identisch ist mit dem Zeitpunkte des Beginnes der Verbreitung, so ist das Preßdelikt an dem Orte begangen, von dem aus die Verbreitung erfolgt ist, oder mit anderen Worten: an welchem die Druckschrift erschienen ist. Wenn deshalb der Verleger die Druckschrift nicht von seinem Wohnorte aus vertreibt, sondern die ganze Auflage an einen Kommissionär zum Vertriebe durch letzteren sendet, so ist der Sitz des Kommissionärs maßgebend; denn von letzterem Orte aus erfolgt die Verbreitung. — An dem Orte, von welchem aus die Verbreitung erfolgt, ist das Delikt begangen und von allen denjenigen Personen, welche wegen ihrer Beteiligung an Herstellung und Ausgabe der Druckschrift für deren Inhalt verantwortlich sind, sohin insbesondere von dem Verfasser und Herausgeber, von dem Redakteur, Drucker und Verleger. Es führen sohin die allgemeinen Grundsätze ganz zu demselben Satze, welcher nach den Beschlüssen der Reichstagskommission als Absatz 2 zu § 7 der R.-St.-P.-O. ausdrückliche Formulierung im Gesetze finden sollte. Ueber die gegen diesen Satz bei Beratung der R.-St.-P.-O. von den Reglerungsvertretern erhobenen Einwände und deren Widerlegung vergl. John, Kommentar zur Straf-Prozeßordnung I. Bd. S. 223 folg.

• Die Verbreitung einer Druckschrift kann auch von mehreren Orten aus erfolgen, und zwar so, daß jeder dieser Orte als selbständiges Verbreitungscentrum — siehe Revisionsbegründung des Staatsanwalts in Sachen Paasch-Brandt, welche vom Reichsgericht beachtet worden ist — neben den anderen erscheint. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Verleger einer Druckschrift die sämtlichen Exemplare in drei Teilen an drei Kommissionäre in A., B. und C. versendet, welche ihrerseits erst den Vertrieb zu betätigen haben. Hier liegt in der Thätigkeit eines jeden der Kommissionäre ein selbständiger Akt der Verbreitung, und der Gerichtsstand der begangenen That ist deshalb bei dem Gerichte eines jeden der Orte A., B. und C. begründet. Vergl. Liszt § 41 I. a. E., Schwarze S. 166; siehe auch Erkenntnis des Reichsgerichts vom 29. März 1882 (Rechtspr. Bd. IV. S. 287). Derselbe Fall liegt dann vor, wenn eine Zeitung von zwei an verschiedenen Orten gelegenen selbständigen Expeditionsstellen aus verbreitet wird. Vergl. Erkenntnis des preussischen Ober-Tribunals vom 7. März 1886 (Goitdammer Bd. 14, S. 346), Erkenntnis des bayerischen obersten Gerichtshofes vom 9. August 1878 (Sammlung Bd. 8, S. 425).

• Obwohl die Verbreitung durch die Ausgabe der Druckschrift am Orte ihres Erscheinens bereits vollendet ist, so kann dennoch eine weitere Verbreitung stattfinden und durch dieselbe die Druckschrift an andere Orte gelangen. Da bei Preßdelikten Zeit und Ort der Begehung sich lediglich nach dem ersten Verbreitungssakte bestimmt, so kann durch die weitere Verbreitung das bereits vollendete Delikt weder noch einmal vollendet, noch fortgesetzt werden. Für diejenigen Personen, deren Thätigkeit bereits abgeschlossen ist (Verfasser oder Herausgeber, Redakteur, Drucker, Verleger oder Kommissionär) kommt die weitere Verbreitung gar nicht mehr in Betracht. Wohl aber können andere Personen, welche, bisher unbeteiligt, nach dem Beginne der Verbreitung eine die weitere Verbreitung bewirkende Thätigkeit vornehmen, durch diese weitere Verbreitung strafbar werden, zwar nicht als Teilnehmer an dem bereits durch die erste Verbreitungshandlung vollendeten Delikte, möglicherweise aber (bei Vorhandensein des nach § 257 des R.-St.-G.-B. erforderlichen Dolus) als Begünstiger desselben und jedenfalls dann, wenn die Verbreitung selbst ein neues selbständiges, von dem ersten bereits vollendeten Delikte verschiedenes Preßdelikt darstellt. Letzteres ist aber dann der Fall, wenn die Verbreitung den ganzen Thatbestand des Deliktes subjektiv und objektiv von neuem vollständig reproduziert, z. B. bei der Verbreitung unzüchtiger Schriften (§ 184 des R.-St.-G.-B.) übrigens auch bei Beleidigung, Gotteslästerung, Aufforderung zum Ungehorsam u., sofern die Weiterverbreitung mit dem Bewußtsein des strafbaren Inhalts der Druckschrift und mit dem zum Thatbestande des betr. Deliktes erforderlichen Vorsatze (Dolus) geschieht, welcher Dolus freilich aus der Kenntnis des Inhalts nicht ohne weiteres gefolgert werden kann. Vergl. Liszt § 41 II, Schwarze S. 122, Berner § 110 5 b, Thilo S. 93, Marquardsen S. 188 ff. Siehe auch Erkenntnis des Reichsgerichts vom 17. März 1880 und vom 13. Februar 1885. (Rechtspr. Bd. I, S. 485, Bd. VII, S. 107). Für diese durch die weitere Verbreitung begangenen neuen Delikte ist selbstverständlich der Begehungsort derjenige Ort, von welchem die weitere Verbreitung erfolgt ist.

• In Bezug auf die Verjährungsfrage lauten die Motive zum Entwurf des Preßgesetzes an der hier einschlägigen Stelle (stenogr. Bericht 1874 III, S. 142): Die Bestimmung einer sechsmonatlichen Verjährungsfrist für die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen ist fast allen Preßgesetzen gemeinsam. Daß der Entwurf diese kürzere, in der Natur der Preßdelikte begründete Verjährung wieder

ausgenommen hat, wird keiner Rechtfertigung bedürfen. Der Grund liegt nämlich darin, daß die Preßdelikte erstens mit ihrem Thatbestande gleich in die breiteste Öffentlichkeit treten, sohin sofort verfolgt werden können, und zweitens, soweit die periodische Presse in Frage kommt, um ihres ephemeren Charakters willen nur aus der Zeit ihrer Begehung heraus richtig beurteilt werden.

• § 67 des Str.-G.-B. sagt: Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

• Mit dem Beginne der Verbreitung ist das Delikt begangen und es nimmt deshalb auch die Verjährung hiermit ihren Anfang gegenüber allen an der Herstellung und Ausgabe der Druckschrift beteiligten Personen, insbesondere für den Verfasser, Herausgeber, verantwortlichen Redakteur, Drucker und Verleger.

• Sowohl das Berliner Landgericht als auch das Reichsgericht hat nun entschieden, daß ich als Verleger, dessen Zuständigkeit durch die erste Verbreitung in Dresden, nach obigen Ausführungen zweifellos nur Dresden sein kann, überall dort zuständig sei, wo Bücher meines Verlags vertrieben werden, und daß die Verjährungsfrist nicht mit der ersten Verbreitung, sondern immer mit der letzten Verbreitung beginne. Nach meiner Anschauung befinden sich diese Entscheidungen im Widerspruch mit dem Geiste der Preßgesetzmaterie. Meine Einwürfe, die ich am 30. März d. J. persönlich vor dem Reichsgericht geltend machte, gingen im wesentlichen dahin:

• 1. Zur Zuständigkeitsfrage bemerkte ich, daß, wenn Dresden nicht als der alleinige Thatort für mich anerkannt werde, sondern jeder Verbreitungsort als Forum für mich in Frage komme, dies zur Folge haben könne, daß ich gleichzeitig an tausend Orten wegen eines und desselben Preßvergehens als Angeklagter erscheinen müßte. Da thatsächlich schon in den verschiedensten Städten, wo die politischen Bilderbogen vorzugsweise verbreitet werden, Klage erhoben worden sei, so sei es nicht ausgeschlossen, daß ich eines Tages wirklich in diese eigentümliche Lage versetzt werde. Nach der Auffassung des Reichsgerichts könnte sich folgender Fall ereignen. Es verbreitet jemand in Kamerun eine deutsche Zeitung, die sich „beleidigend“ über den dortigen Kanzler wegen der Auspeitschung der Negerweiber ausläßt. Der Kanzler könnte nunmehr nicht nur gegen den dortigen Verbreiter klagen, sondern auch gleichzeitig z. B. den Besitzer der „Kölnischen“ oder „Boissischen Zeitung“ nach Kamerun vor das dortige Gericht citieren, da nicht Köln oder Berlin als Thatort, sondern Kamerun als Verbreitungsort in diesem Fall zuständig sei. Ebenso kann nunmehr jeden Augenblick der bayerische Preußenfresser Dr. Sigl vor preussischen Richtern wegen seiner bajuvarischen Grobheiten abgeurteilt werden, falls irgend ein Exemplar seines „Waterlandes“ in einem Berliner Café oder sonstwo abonniert ist. Gleichfalls könnte der Redakteur der „Hamburger Nachrichten“ vor den Berliner Richter citiert werden, der antisemitische Freiherr von Hammerstein in die Städte Frankfurt a. M. oder Breslau oder ein weißischer Redakteur nach Potsdam oder Brandenburg. Ich führte vor dem Reichsgericht ausdrücklich an, daß man jeden Angeklagten in dem Empfindungsleben seiner heimatischen Provinz belassen müsse, da jede Provinz im deutschen Reich gewisse Eigentümlichkeiten des Denkens und der Sprechweise habe, deren Kenntnis und Abschätzung namentlich gerade in Beleidigungsprozessen von außerordentlich hohem juristischen Wert seien. So würde z. B. eine in Bayern beliebte wegwerfende Bezeichnung der Preußen von bayerischen Richtern viel milder beurteilt werden, als von preussischen Justizräten. Jedenfalls hat der Gesetzgeber durch die in der Gerichtsverfassung enthaltene Bestimmung: „Es darf niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden“ solche berechnete Eigentümlichkeiten des Heimatlandes mit in das Gewicht der richterlichen Entscheidung fallen lassen wollen. Besonders kommt in dem vorliegenden Fall in Betracht, daß man in Sachsen sich für die Reichspolitik des Grafen Caprivi durchaus nicht erwärmt, während man dem früheren Kanzler eine anhaltend starke Verehrung entgegen bringt, wie dies ja auch in dem zur Anklage gekommenen Bilderbogen zum Ausdruck gelangt ist.

• 2. Zur Verjährungsfrage bemerkte ich, daß, wenn die Verjährung nach der Auffassung des Reichsgerichts immer erst 6 Monate nach dem letzten und nicht nach dem ersten Verbreitungssakte eintreten solle, eine Verjährung für Preßvergehen einfach illusorisch werde. Wenn z. B. heute im Auftrage des Fürsten Bismarck ein Exemplar einer Zeitung aus dem Jahrgang 1890 gekauft würde, in der sich eine beleidigende Äußerung gegen ihn vorfände, welche dieser während seiner Amtsthätigkeit übersehen habe, so könne Bismarck nach der Auffassung des Reichsgerichts immer noch 6 Monate nach Ankauf dieses Zeitungsblattes wegen einer Preßbeleidigung Klage erheben, die thatsächlich vor 4 Jahren begangen und abgeschlossen war und für die der Gesetzgeber im Hinblick auf die breite Öffentlichkeit und die ephemeren Umstände, unter welchen eine solche politische Beleidigung zu würdigen sei, eine Verjährungsfrist von nur 6 Monaten bestimmt hat. Ebenso könnte auch noch nach 2 oder 3 Jahren der Reichskanzler Graf Caprivi gegen den im Jahre 1892 bei mir erschienenen Bilderbogen „Caprivi's Heldenthaten“ Klage erheben.

• Dieses Beispiel zeigt klar und deutlich, daß, wenn das Reichsgericht